

## Das Gebrauchsmuster



### Thema

Patentschutz ist in. Jeder möchte sein Produkt mit einem Schutzrecht absichern. Aber die Kosten für das Errichten und Aufrechterhalten von Patenten sind hoch. Dies ist nicht zuletzt durch die materielle Prüfung bedingt. Das Amt muss eine Recherche zum Stand der Technik erstellen und die Patentfähigkeit beurteilen. Der Anmelder muss zu den Argumenten des Prüfers Stellung nehmen. In kritischen Fällen kann es mehrmals hin und her gehen.

Wird damit das Patentsystem nur noch für finanzkräftige Anmelder zugänglich? Können die kleinen Unternehmen ihre Neuentwicklungen nicht mehr schützen?

Diese Fragen sind nicht neu. Um auch für kleine Unternehmen bzw. kleine Erfindungen einen Schutz zu ermöglichen, wurde schon 1936 das deutsche Gebrauchsmuster geschaffen. Auch viele andere Länder haben heute neben dem Patentrecht auch ein Gebrauchsmusterrecht. Allerdings ist der Gebrauchsmusterschutz keineswegs einheitlich geregelt. Im Gegenteil, es gibt sehr starke Unterschiede, sei es in der Laufzeit, in den Möglichkeiten, gerichtlich vorzugehen oder der Prüfung auf Neuheit.

In diesem grips® zeigen wir die wichtigsten Eigenschaften des deutschen Gebrauchsmusters auf.

«Die Neigung der Menschen, kleine Dinge für wichtig zu halten, hat sehr viel Grosses hervorgebracht.»

(Georg Christoph Lichtenberg, 1742 – 1799, dt. Physiker und Schriftsteller)

*Werner A. Roshardt*

## Materielles Gebrauchsmusterrecht

	Grundprinzip	Gebrauchsmuster weltweit
Was ist charakteristisch für den Gebrauchsmusterschutz?	<p>Das deutsche Gebrauchsmusterrecht war ursprünglich für die kleinen Neuerungen im handwerklichen Bereich konzipiert. Es hat sich aber mit einer Reihe von Gesetzesänderungen (insbesondere ab 1990) zu einem effektiven und schnellen Schutz gegen Piraterie weiterentwickelt. Heute ist das Recht aus dem Gebrauchsmuster einem Patentschutz (grips® 3/2005) gleichwertig.</p> <p>Aber: Ein erster wichtiger Unterschied zum Patent besteht in der Laufzeit, da diese nur zehn Jahre beträgt. Allerdings ist dies für viele Erfindungen ausreichend, da der Technologiekreislauf ebenso kurzlebig ist.</p> <p>Ein zweiter Unterschied zum Patent besteht darin, dass mit dem Gebrauchsmuster nur Erzeugnisse und Vorrichtungen, nicht aber Verfahren geschützt werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; In Europa: Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Polen, Spanien, Türkei, Ungarn.</li><li>&gt; Sonstige Länder: Australien, Brasilien, China, Japan, Philippinen, Südkorea, Thailand, Taiwan, Uruguay.</li></ul>

	Schutzvoraussetzungen	Zum Merken
Wie hoch sind die Anforderungen an die Schutzfähigkeit?	<p>Der Schutz ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der beanspruchte Gegenstand neu ist und auf einem erfinderischen Schritt beruht.</p> <p>Die Definition der Neuheit unterscheidet sich in zwei Punkten vom Patentrecht: Zum einen sind offenkundige Vorbenutzungen (Ausstellung, Prototypentest etc.) nur insoweit neuheitsrelevant, als sie in Deutschland stattgefunden haben. Und zum anderen stehen Veröffentlichungen des Erfinders der Schutzfähigkeit nur dann entgegen, wenn sie mehr als sechs Monate vor dem Anmeldetag erfolgt sind (Neuheitsschonfrist).</p> <p>Mit der Entscheidung «Demonstrationsschrank» aus dem Jahr 2006 hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass das Kriterium «erfinderischer Schritt» nicht anders zu prüfen ist als das Patentierungserfordernis «erfinderische Tätigkeit». Die vom Gesetzgeber ursprünglich angestrebte reduzierte Schutzvoraussetzung ist damit eliminiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Neuerungen müssen wie beim Patent technischer Natur sein.</li><li>&gt; Neuheitsschonfrist: sechs Monate.</li><li>&gt; Nur eine inländische Vorbenutzung ist neuheitsschädlich.</li><li>&gt; Beurteilungsgrundsatz: erfinderische Tätigkeit wie beim Patent.</li></ul>



## Eintragungsverfahren

	Üblicher Verfahrensablauf	Zum Merken
<p>Wie läuft die Registrierung des Gebrauchsmusters ab?</p>	<p>Die Anmeldung kann als Erstanmeldung erfolgen oder eine Priorität eines früheren (vor nicht mehr als einem Jahr eingereichten) Gebrauchsmusters oder Patents beanspruchen. Sie kann aber auch als Abzweigung aus einer anhängigen deutschen oder europäischen Anmeldung erfolgen. In diesem Fall muss die übliche Prioritätsfrist von einem Jahr nicht eingehalten werden. Es stört auch nicht, wenn die zugrunde liegende Patentanmeldung schon offen gelegt worden ist.</p> <p>Die formalen Anmeldungserfordernisse und die amtlichen Gebühren sind gering. Um ein frühzeitiges Anmeldedatum zu sichern, können sogar Anmeldetexte in einer Fremdsprache (z. B. Englisch) eingereicht werden. Die Übersetzung ist innert drei Monaten nachzureichen.</p> <p>Da das deutsche Gebrauchsmuster ohne materielle Prüfung eingetragen wird, gibt es in der Regel keinen Bedarf für Änderungen der Unterlagen.</p> <p>Die Eintragung des Gebrauchsmusters erfolgt erfahrungsgemäss innerhalb von zwei bis vier Monaten ab Anmeldung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Abzweigung aus einer Patentanmeldung jederzeit möglich.</li> <li>&gt; Schnelle Eintragung: 2-4 Monate.</li> </ul> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div>
<p>Wie kann der Stand der Technik einfach ermittelt werden?</p>	<p>Obwohl eine schnelle Eintragung im Normalfall im Interesse des Anmelders liegt, kann ein Aufschub derselben um 15 Monate beantragt werden. Dies ist dann von Interesse, wenn das Nachreichen einer überarbeiteten Nachanmeldung geplant ist.</p> <p>Zu einer Gebrauchsmusteranmeldung oder zum eingetragenen Gebrauchsmuster kann jederzeit ein Antrag auf Recherche gestellt werden. Insbesondere kann dieser Antrag auch von Dritten gestellt werden, welche wissen möchten, ob die Ansprüche gegenüber dem Stand der Technik rechtsbeständig sind. Das Recherchenergebnis wird in die Akte gelegt und kann von jedermann eingesehen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Aufschub der Veröffentlichung: maximal 15 Monate.</li> <li>&gt; Recherche kann von jedermann beantragt werden.</li> </ul>

## Strategien

	Strategiebeispiele	Kostenbeispiele
<p>Was sind typische Strategien zur Eintragung eines Gebrauchsmusters?</p>	<p>Die Entscheidung, ob ein Gebrauchsmuster oder ein Patent angemeldet werden soll, ist vielschichtig. Typischerweise wird eine Gebrauchsmusteranmeldung dann vorgenommen, wenn mit beschränktem Aufwand ein Schutz ohne grosse Ambitionen errichtet werden soll: Wenn die Schutzfähigkeit als unsicher oder sogar fraglich einzustufen ist und der Anmelder trotzdem einen Schutzrechtsvermerk auf den Produkten anbringen möchte («Abschreck-Wirkung»).</p> <p>Die Abzweigung eines Gebrauchsmusters ist ein wichtiges Instrument, um gegen Kopien vorzugehen, obwohl das Patent noch nicht erteilt und durchsetzbar ist. Das eingetragene Gebrauchsmuster vermittelt (vorbehaltlich seiner Rechtsbeständigkeit) das gleiche Verbotungsrecht wie ein Patent.</p> <p>Ein Gebrauchsmuster kann auch dazu dienen, in kurzer Frist eine Veröffentlichung zu schaffen, welche in den Patentprüfstoff eingeht und somit bei der Prüfung späterer Drittschutzrechte berücksichtigt wird («Defensiv-Publikation»).</p> <p>Nicht zu vergessen ist schliesslich der Fall, dass die Erfindung noch vor der Hinterlegung einer Anmeldung vom Erfinder veröffentlicht worden ist. Wegen der Neuheitsschonfrist kann über das Gebrauchsmuster trotzdem noch ein rechtsgültiges Schutzrecht errichtet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Kosten für Eintragung: CHF 2 500 – 3 000</li> <li>&gt; Aufrechterhaltung:             <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Jahresgebühr: CHF 950</li> <li>2. Jahresgebühr: CHF 1 150</li> <li>3. Jahresgebühr: CHF 1 350</li> </ul> </li> </ul>



Mit unserem Newsletter möchten wir unseren Klienten und all jenen, die an gewerblichen Schutzrechten (Patente, Marken, Designs) interessiert sind, praxisbezogene und aktuelle Informationen weiter geben. Entsprechend den Interessen unseres Zielpublikums geben wir den grundlegenden Fragestellungen breiten Raum. Kurz: Wir wollen praktische Tipps für *griffige IP-Strategien* (grips®) vermitteln.

Die Beiträge sind bewusst kurz gehalten und können daher nie alle relevanten Aspekte der jeweiligen Thematik abdecken. Der Newsletter ersetzt also keine fallbezogene Beratung. Sprechen Sie mit Ihrem Patentanwalt, er wird Ihnen gerne weiterhelfen. Ihre Fragen und Anregungen zu den Beiträgen sind uns willkommen.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Keller & Partner Patentanwälte AG  
Schmiedenplatz 5  
CH-3000 Bern 7  
Telefon/Fax: +41 31 310 80 80/70

Stadthausstrasse 145  
CH-8400 Winterthur  
Telefon/Fax: +41 52 209 02 80/81

E-Mail: [info@kellerpatent.ch](mailto:info@kellerpatent.ch)  
[www.kellerpatent.ch](http://www.kellerpatent.ch)